



Kaderrichtlinien des Judolandverbandes NÖ

1. Kadergliederung

1.1. Grundlagen der Kadergliederung:

Die Kader des Judolandverbandes NÖ bestehen für die Altersklassen U18, U21 und U23 und dienen zur Heranführung von Athleten an den Nationalkader des ÖJV. Sie gliedern sich in folgende Kader:

- Top A-Kader
- A-Kader
- B-Kader
- C-Kader (=Anschlusskader).

1.2. Kadererstellung und Zuständigkeit

Die Kadereinstufung wird durch den Vorstand des Judolandverbandes und das Sekretariat in Zusammenarbeit mit der sportlichen Leitung erstellt. Erbrachte Qualifikationsleistungen sind dem Landesverband NÖ vom jeweiligen Verein zu melden, die Höherstufung in einen entsprechenden Kader erfolgt ab dem Tag, der auf die Qualifikationsleistung folgt (Z. B.: der Judoka wird am 10.5. Österreichischer Meister U21, ab dem 11.5. gehört er dem A-Kader an.)

Der Sportliche Leiter sichtet den Kader mindestens halbjährlich (Kalenderjahr) und nimmt allfällige Rückstufungen vor. Höherstufungen werden sofort vorgenommen, Rückstufungen frühestens nach 6 Monaten. Die aktuelle Kaderliste wird auf der Homepage des Judolandverbandes NÖ veröffentlicht.

1.3. Grundvoraussetzungen für die Kaderzugehörigkeit:

- Mitgliedschaft bei einem niederösterreichischen Verein;
- Aktuelle Judocard des laufenden Jahres bei einem niederösterreichischen Verein;
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Lizenz B;
- Teilnahme an niederösterreichischen Veranstaltungen, sofern keine triftigen Verhinderungsgründe vorliegen.

Durch Erfolge im Kata- oder Veteranenbereich sowie im Behindertensport und in Mannschaftsbewerben kann keine Kadereinstufung erreicht werden. Das selbe gilt für Erfolge bei internationalen Militär-, Studenten- bzw. Dachverbandsmeisterschaften und dergleichen.

Die Zugehörigkeit zum Kader erlischt sofort in folgenden Fällen:

- Der Kaderangehörige tritt einem nicht-niederösterreichischen Verein bei.
- Der Kaderangehörige mit Lizenz B tritt bei einem Turnier für ein anderes Land als für Österreich an.
- Der Kaderangehörige legt grob verbandsschädigendes Verhalten an den Tag.

1.4. Einstufungskriterien für die Kaderzugehörigkeit:

- **Top A-Kader:**
Judoka mit EYOF¹-, EM-, WM-Qualifikation, ²YOG- oder Olympia-Qualifikation.

- **A-Kader:**

Judoka, die aufgrund Ihrer bisherigen erbrachten Leistungen zu Lehrgängen, Turnieren oder Trainingslagern des ÖJV nominiert werden.

Judoka, die einen 1. Platz bei einer Österreichischen Meisterschaft ab der Altersklasse U18 bzw. bei der Staatsmeisterschaft AK (jeweils Einzelmeisterschaften) belegt haben;

Judoka, die einen 2. Platz bei einer Österreichischen Meisterschaft ab der Altersklasse U18 bzw. bei der Staatsmeisterschaft AK (jeweils Einzelmeisterschaften) belegt haben, wenn in der Gewichtsklasse 4 oder mehr Starter vertreten waren;

Judoka, die Platz 1-7 bei einem Europacup laut RTP belegt haben.

- **B-Kader:**

Judoka, die bei einer Österreichischen Meisterschaft ab der Altersklasse U18 bzw. Staatsmeisterschaft AK (jeweils Einzelmeisterschaften) einen 2. Platz belegt haben, wenn in der Gewichtsklasse weniger als 4 Starter vertreten waren (ausgenommen 2. Platzierte bei 2 Startern ohne gewonnenen Kampf);

Judoka, die bei einer Österreichischen Meisterschaft ab der Altersklasse U18 bzw. Staatsmeisterschaft (jeweils Einzelmeisterschaften) einen 3. Platz belegt haben (Ausnahme: Drittplatzierte bei drei Startern ohne gewonnenen Kampf);

Judoka, die einen 1.- 3. Platz ab der Altersklasse U18 bei Sichtungsturnieren bzw. Qualifikationsturnieren laut RTP³ des ÖJV belegt haben.

¹ EYOF: European Youth Olympic Festival

² YOG: Youth Olympic Games

³ Aktueller Rahmentrainingsplan des ÖJV für die entsprechende Altersklasse

➤ **C-Kader (=Anschlusskader):**

Judoka, die bei Österreichischen Meisterschaften ab der Altersklasse U18, der Staatsmeisterschaft AK (jeweils Einzelmeisterschaften) oder Sichtungsturnieren bzw. Qualifikationsturnieren laut RTP des ÖJV ab der Altersklasse U18 den 5. Platz belegt haben (ab 6 Startern in der Gewichtsklasse).

Judoka, die bei niederösterreichischen Einzel-Landesmeisterschaften ab der Altersklasse U18 einen Platz 1-3 belegt haben.

2. Kaderförderung

2.1 Antragsteller

Niederösterreichische Vereine können beim Judolandesverband NÖ um Förderungen für die Kosten ansuchen, die durch die Aktivitäten ihrer Kader-Athleten (d.h. durch Teilnahme an Turnieren und/oder Trainingslagern) angefallen sind.

Je höher die Kadereinstufung des Mitgliedes, desto höher kann die Förderung des Judolandesverbandes NÖ ausfallen.

2.2 Förderbegünstigte

Bezugsberechtigt sind niederösterreichische Judovereine zur Förderung der jeweiligen Sportler.

2.3 Förderbare Maßnahmen

- Kadersichtungs- bzw. Qualifikationsturniere im Ausland lt. RTP des ÖJV
- Trainingslager im Ausland lt. RTP des ÖJV
- Trainingslager im Inland lt. RTP des ÖJV
- Europacups im Inland und Ausland

Folgende Maßnahmenteilnahmen werden explizit nicht gefördert:

- Landesmeisterschaften und Turniere unter Landesmeisterschaftsniveau
- Internationale Turniere im Inland, sofern es sich nicht um Europacups handelt
- Österreichische Meisterschaften und Staatsmeisterschaften (da diese bereits durch die Platzierungsprämien abgedeckt sind, siehe Downloadbereich auf der Homepage des LV NÖ!)

Förderungsanträge, die nicht unter die bei 2.3. aufgeführten Punkte fallen, sowie Förderansuchen für die Altersklasse AK, können nur im Rahmen von Sonderansuchen im Einzelfall durch den Vorstand des LV NÖ behandelt werden.

2.4 Förderumfang

Der Judolandesverband NÖ fördert für

- Top A-Kader-Angehörige bis zu 120 Euro pro Maßnahme und Person;
- A-Kader-Angehörige bis zu 80 Euro pro Maßnahme und Person;
- B-Kader-Angehörige bis zu 40 Euro pro Maßnahme und Person.
- Für C-Kader-Angehörige werden keine Förderungen gewährt. Der C-Kader kann jedoch vom Landesverband für Einladungen zu Turnieren und/oder Trainingslagern berücksichtigt werden.

Sollten durch andere Kostenträger (Leistungszentrum NÖ, Dachverbände, Sponsoren, Körperschaften, etc.) schon Teile der Gesamtkosten übernommen werden, zahlt der Judolandesverband NÖ nur mehr maximal den Fehlbetrag auf 100% der Kosten auf.

100 % der Kosten sind: Kosten für Anreise/Rückreise, Startgelder, Unterkunft, Verpflegung, notwendige Versicherungen, allfällige Kosten für Visa, ...

Es werden keine Kosten für Übergepäck, Polizei- oder Verwaltungsstrafen, Luxusgüter, First-Class-Beförderungen, Genussmittel oder Zusatzserviceleistungen in die Berechnungsbasis einbezogen!

2.5 Verfahren und Fristen

Der Verein sucht mit dem vollständig ausgefüllten Formular (siehe Downloadbereich der Homepage des Judolandesverbandes NÖ) beim Landesverband an. Das Ansuchen muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, für die die Förderungen begehrt werden, beim Landesverband eingetroffen sein. Ansuchen für das 4. Quartal müssen bis 15.12. des laufenden Jahres beim Landesverband eingelangt sein. Die Auszahlung erfolgt auf das Vereinskonto, die erste Auszahlung erfolgt nicht vor Mai des laufenden Jahres.

2.6 Ausschlussklausel:

Es werden keine Maßnahmen gefördert, die vor der maßgeblichen Kadereinstufung liegen!

Es erfolgt keine Förderungsauszahlung, wenn der Verein beim Landesverband nicht schuldenfrei ist (d.h. nach der 3. Mahnung sind Rechnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist weiterhin unbeglichen).

2.7 Allgemeines:

Die Förder- und Kaderrichtlinien werden jährlich vom Vorstand des Judolandesverbandes NÖ neu beschlossen und in der geltenden Fassung auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht.

Der Judolandesverband Niederösterreich behält sich vor, diese Förderrichtlinien zur Präzisierung bzw. bei unvorhergesehenen Änderungen der Sachlage oder der finanziellen Ausgangssituation auch während des Jahres anzupassen bzw. zu ändern.

Die Auszahlungen erfolgen nach Maßgabe der Mittel, es besteht kein Rechtsanspruch der Vereine auf die Förderungen.